

STATUTEN

des Vereines „Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Viehwirtschaft“ (ÖAG)

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland- und Viehwirtschaft (ÖAG)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **8952 Irdning-Donnersbachtal**
und erstreckt seine Tätigkeit auf
 - die Gemeinde
 - den Bezirk
 - das Land Steiermark
 - die Republik Österreich.
 - das Berggebiet Europas

§ 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Der Verein hat den angeführten Zweck und wird folgende Tätigkeit(en) ausüben:
Die ÖAG bezweckt die Förderung und Erhaltung der österreichischen Grünlandwirtschaft, des Ackerfutterbaues sowie der damit verbundenen Viehwirtschaft als wirtschaftliche und ökologische Basis für bäuerliche Betriebe.

Folgende Belange sollen in allen Bereichen durch die Tätigkeit der ÖAG berücksichtigt werden:

- 1) die Bewirtschaftung des Berg- und Niederungsgrünlandes in allen seinen Formen unter Bedachtnahme auf die pflanzenbaulichen, ökologischen, tierernährungsbedingten und ökonomischen Erfordernisse
- 2) der Ackerfutterbau (jeglicher Pflanzenbau auf Ackerflächen für Fütterungszwecke)
- 3) die Futterkonservierung
- 4) die optimale Anwendung von grünlandspezifischen Betriebsmitteln insbesondere von Hofdüngern sowie anderen organischen und mineralischen Düngern
- 5) die Saatgutproduktion und Züchtung von Gräsern, Grünlandleguminosen und anderen Grünlandfutterpflanzen
- 6) die Fütterung, die Tierhaltung, die Tiergesundheit sowie das Management in viehhaltenden Grünlandbetrieben
- 7) die Landtechnik des Grünlandes
- 8) die Verfassung von Stellungnahmen, Gutachten und Empfehlungen sowie die Unterstützung bei der Erstellung von Richtlinien zu Fragen des Grünlandes und Ackerfutterbaues sowie der Viehwirtschaft
- 9) die Erhaltung von schutzwürdigen Grünlandflächen zur Bewahrung der natürlichen Vielfalt (Biodiversität) sowie der Kulturlandschaft.

Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

1. Enge Zusammenarbeit mit allen zuständigen öffentlichen Dienststellen des Bundes und der Länder, mit den Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftsschulen
- 2) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen und Organisationen mit gleichgearteten Interessen
- 3) Effizienter Informationsfluss von wichtigen Erkenntnissen und Ergebnissen in Bezug auf Grünland- und Viehwirtschaft für die Landwirte
- 4) Direkter Empfehlungs- und Informationsaustausch zwischen Grünlandberatern, Referenten, einschlägigen Anstalten, Behörden, Praktikern, fachlich involvierten Firmen, Schulen und Universitäten.

- 5) Verfassung von Fachpublikationen und Schaffung praxisgerechter Entscheidungshilfen für Landwirte und Landwirtschaftsschulen
- 6) Auskunftsstelle für grünland- und viehwirtschaftsspezifische Fragen
- 7) Mitorganisation und Abhaltung fachspezifischer Veranstaltungen
- 8) Teilnahme und Mitwirkung an einschlägigen Kongressen und sonstigen Fachtagungen im In- und Ausland
- 9) Wahrnehmung von grünlandspezifischen Belangen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Grünlandbetrieben und zur Vermeidung von negativen Folgen
- 10) Anregung zu grünland- und viehwirtschaftsspezifischen Versuchen und Untersuchungen bei zuständigen Behörden und Versuchsanstalten sowie Durchführung eigener Versuche und Untersuchungen
- 11) Vergabe von Auszeichnungen für innovative Verfahren und Entwicklungen, die für die Grünland- und Viehwirtschaft wertvoll, hilfreich und unbedenklich sind und der Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens dienen
- 12) Vergabe von Auszeichnungen für herausragende Studienabschlussarbeiten aus dem Fachgebiet Grünlandwirtschaft, Futterbau und Viehwirtschaft
- 13) Anmeldung und Aufrechterhaltung der ÖAG-Marke als kombinierte Wort- und Bildmarke im Markenregister des österreichischen Patentamtes. Die Herausgabe von ÖAG-Handbüchern, aus denen jene Waren und Dienstleistungen ersichtlich sind, die mit einer Verbandsmarke gekennzeichnet werden dürfen
- 14) Verfolgung von Ansprüchen nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und wegen Verletzung von Rechten aus der ÖAG-Vereinsmarke

Beirat

Zur Unterstützung des Zweckes und der Maßnahmen der ÖAG ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, den Landesregierungen, Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsschulen und den Landwirten sowie allen anderen relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen (Konsumentenschaft, Industrie, Naturschutz, Tourismus, Gewerbe) zu suchen und zu pflegen. Das dafür zuständige Gremium ist der Beirat.

- 1) Die ÖAG kann den Beirat durch Beschluss des Leitungsorganes besetzen. Der Beirat besteht mindestens aus fünf ständigen Mitgliedern, von denen eines den Beirat im Leitungsorgan vertritt. Die Mitglieder werden von Obmann, Obmann Stellvertreter, Geschäftsführer und Stellvertreter vorgeschlagen und vom Leitungsorgan bestellt.
- 2) Durch mehrheitlichen Beschluss des Beirates können nach Bedarf weitere Mitglieder temporär in den Beirat berufen werden.
- 3) Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich, an einvernehmlich erstellten Aufgaben mitzuarbeiten und an den Sitzungen teilzunehmen.
- 4) Die Zugehörigkeit zum Beirat ist ehrenamtlich, jedoch haben die Mitglieder nach vorheriger Rücksprache mit dem Leitungsorgan Anspruch auf Rückersatz jener Kosten aus der Kasse der Arbeitsgemeinschaft, die ihnen aus dieser Tätigkeit entstehen, falls sie nicht eine Kostenvergütung von anderer Seite erhalten.
- 5) Mindestens einmal jährlich findet eine von dem Geschäftsführer einzuberufende Arbeitsbesprechung des Beirates statt. Hierzu können auch Externe geladen werden.
- 6) Der Vertreter des Beirates im Leitungsorgan hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Fachgruppen

- 1) Die ÖAG kann durch Beschluss des Leitungsorganes Fachgruppen nach Bedarf einrichten. Eine Fachgruppe besteht aus einem Vorsitzenden (Leiter) und mindestens einem weiteren ÖAG-Mitglied und kann sich nach Bedarf vergrößern. Die Fachgruppenleiter und deren Stellvertreter werden vom Leitungsorgan bestellt.

- 2) Der Fachgruppenleiter beruft die Fachgruppe zu Beratungen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er hält die Verbindung unter den Mitgliedern der Fachgruppe aufrecht.
- 3) Die Mitglieder der Fachgruppe verpflichten sich, an einvernehmlich erstellten Aufgaben mitzuarbeiten und an den Gruppensitzungen teilzunehmen.
- 4) Die Fachgruppenzugehörigkeit ist ehrenamtlich, jedoch haben die Mitglieder nach vorheriger Rücksprache mit dem Leitungsorgan Anspruch auf Rückersatz jener Kosten aus der Kasse der Arbeitsgemeinschaft, die ihnen aus dieser Tätigkeit entstehen, falls sie nicht eine Kostenvergütung von anderer Seite erhalten.
- 5) Mindestens einmal jährlich findet eine von dem Geschäftsführer einzuberufende Arbeitsbesprechung aller Fachgruppenleiter und deren Stellvertreter statt. Hierzu können nach Anregung des Fachgruppenleiters oder Obmann, Obmann Stellvertreter, Geschäftsführer und Stellvertreter auch Externe geladen werden.
- 6) Die Fachgruppenleiter haben der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Finanzierung

Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Mitgliedsbeiträge | <input checked="" type="checkbox"/> Erlöse aus Veranstaltungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beitrittsgebühren | <input checked="" type="checkbox"/> Spenden und sonstige Zuwendungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kontrollgebühren | |

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorganes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- 3) Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bzw. Zahlungserinnerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens

verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorganes beschlossen werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen (Homepage) des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung, siehe §§ 8 und 9
- das Leitungsorgan, siehe §§ 10, 11 und 12
- die Rechnungsprüfer, siehe § 13
- die Schlichtungseinrichtung, siehe § 14

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Mitglieder-versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Punkt 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Geschäftsführer den Vorsitz.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer
- 2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11 Punkt 1)
- 4) Entlastung des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer
- 5) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

§ 10 LEITUNGSORGAN

- 1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Obmann | <input checked="" type="checkbox"/> Obmann-Stellvertreter |
| <input checked="" type="checkbox"/> Geschäftsführer | <input checked="" type="checkbox"/> Geschäftsführer-Stellvertreter |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schriftführer | <input checked="" type="checkbox"/> Schriftführer -Stellvertreter |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kassier | <input checked="" type="checkbox"/> Kassier-Stellvertreter |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ein Vertreter aus dem Beirat | <input checked="" type="checkbox"/> Zwei Vertreter aus den Fachgruppen |

- 2) Das Leitungsorgan, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Leitungsorganes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4) Das Leitungsorgan wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, muss der Obmann oder jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes dieses einberufen.
- 5) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (siehe Punkt 7).
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Geschäftsführer oder jenem Mitglied des Leitungsorganes, das die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes auch durch Rücktritt (Punkt 9) oder durch Enthebung (Punkt 10).

- 9) Die Mitglieder des Leitungsorganes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes in Kraft.

§ 11 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- 1) Verwaltung des Vereinsvermögens: insbesondere hat das Leitungsorgan dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- 4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
- 5) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANES

- 1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Obmann und der Geschäftsführer vertreten den Verein nach außen.
- 3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Der Geschäftsführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes.
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Geschäftsführers, des Schriftführers und des Kassiers, sowie der Vertreter aus Beirat und Fachgruppen deren jeweilige Stellvertreter.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins auf zu zeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte ist

besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Punkte 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 14 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 15 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 16 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN, BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
- 2) Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 17 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Beschlossen und erlassen von der Mitgliederversammlung am 18.05.2016